



Brüssel, den 7. Dezember 2021
(OR. en)

14568/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0353(COD)**

**ENV 951
ENT 188
MI 907
CODEC 1574**

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	13135/21
Nr. Komm.dok.:	13944/20 + ADD 1
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Altbatterien zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 – Fortschrittsbericht

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat dem Rat am 10. Dezember 2020 den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Altbatterien, zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020¹ übermittelt.

Die fachliche Prüfung des Vorschlags wird von der Gruppe „Umwelt“ durchgeführt.

¹ Dok. 13944/20 + ADD 1.

Mit dem Vorschlag, der sich auf Artikel 114 AEUV stützt, soll der EU-Rechtsrahmen für Batterien vor dem Hintergrund der erhöhten Nachfrage nach Entwicklung und Herstellung von Batterien modernisiert werden. Nachdem drei Kategorien von Problemen ermittelt wurden, die sich aus Marktversagen und Informationsdefiziten ergeben und eng mit dem Funktionieren des Binnenmarkts zusammenhängen (d. h. das Fehlen von Rahmenbedingungen, die Anreize für Investitionen in Produktionskapazitäten für nachhaltige Batterien bieten, ein suboptimales Funktionieren der Recyclingmärkte und Lücken in den Materialkreisläufen sowie Sozial- und Umweltrisiken, die derzeit vom EU-Umweltrecht nicht erfasst werden), enthält der Vorschlag drei miteinander verknüpfte Ziele:

- Stärkung des Funktionierens des Binnenmarkts durch Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen mithilfe eines gemeinsamen Regelwerks,
- Förderung der Kreislaufwirtschaft,
- Verringerung der ökologischen und sozialen Auswirkungen in allen Phasen des Lebenswegs von Batterien.

Der portugiesische Vorsitz hat eine Reihe von Non-Papers und einen Entwurf eines Kompromisstextes zu Kapitel II (Nachhaltigkeits- und Sicherheitsanforderungen) und Kapitel VII (End-of-Life-Management von Batterien) vorgelegt und einen Sachstandsbericht erstellt, der vom Rat (Umwelt) am 10. Juni 2021 geprüft wurde². Bei dieser Gelegenheit wiesen die Ministerinnen und Minister auf mehrere noch offene wichtige Fragen hin, insbesondere auf:

- die Rechtsgrundlage;
- die Notwendigkeit von Flexibilität bei der Einrichtung und Umsetzung der Bewirtschaftung von Altbatterien;
- die Bewertung und Beschränkung von Chemikalien in Batterien;
- die Sorgfaltspflichten in der Lieferkette;

² Dok. 9052/1/21 REV 1.

- die Nachhaltigkeits- und Leistungsanforderungen für Batterien;
- die Sammel- und Recyclingziele;
- die Aufnahme einer gesonderten Kategorie von Batterien für leichte Verkehrsmittel und
- die Fristen für die Umsetzung.

Die Ministerinnen und Minister äußerten sich auch besorgt über die große Zahl von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten.

II. STAND DER BERATUNGEN IM RAT³

Der slowenische Vorsitz hat sich bemüht, diese Fragen auf den bisher 13 informellen Videokonferenzen zum Vorschlag über Batterien zu erörtern. Die Beratungen fanden hauptsächlich auf der Grundlage schriftlicher Bemerkungen der Delegationen und von Non-Papers des Vorsitzes statt. Der Entwurf eines Kompromisstextes des Vorsitzes⁴, der alle Kapitel mit Ausnahme von Kapitel VII des Vorschlags abdeckt, wurde ebenfalls verteilt. Bis zum Ende des Vorsitzes wird ein überarbeiteter Kompromisstext zu allen Kapiteln ausgearbeitet und verteilt.

Bei den wichtigsten Fragen stellt sich der Sachstand wie folgt dar:

Rechtsgrundlage

Es wurde geprüft, ob Artikel 192 AEUV als Rechtsgrundlage in den Vorschlag der Kommission aufgenommen werden sollte, insbesondere im Hinblick auf Kapitel VII zum End-of-Life-Management von Altbatterien.

³ Der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit des Europäischen Parlaments hat im September seinen Berichtsentwurf mit 232 Änderungsanträgen zum Kommissionsvorschlag vorgelegt.

⁴ Dok. 13135/21.

Geltungsbereich

Einige Mitgliedstaaten wünschen, dass Batteriezellen denselben Verpflichtungen unterliegen wie Batterien. Darüber hinaus findet die Schaffung einer gesonderten Kategorie von Batterien für leichte Verkehrsmittel allgemeine Unterstützung. Einige damit zusammenhängende Fragen sind jedoch nach wie vor offen, z. B. welche Anforderungen für diese Kategorie gelten sollten, wie die getrennte Sammlung dieser Batterien organisiert werden kann und ob für diese Batterien gesonderte Sammelziele gelten sollten.

Allgemeine Bestimmungen

Der genaue Wortlaut einiger Begriffsbestimmungen muss zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden, wenn der Wortlaut der entsprechenden Bestimmungen vereinbart ist. Ebenso müssen die Beratungen über Fristen, Übergangszeiträume, Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte verschoben werden, bis ein stabilerer Kompromisstext vorliegt.

Anforderungen an die Nachhaltigkeit

Auch wenn ehrgeizige Nachhaltigkeitsanforderungen allgemein befürwortet werden, fordern mehrere Mitgliedstaaten angemessene Fristen, damit sich die Wirtschaftsakteure an die strengeren Anforderungen des Vorschlags anpassen können, sowie geeignete Ansätze für die Berechnung verschiedener Parameter unter Berücksichtigung der Erzeugerbetriebe. Es wurden auch Bedenken hinsichtlich der Kohärenz mit internationalen Vorschriften und sektorspezifischen Rechtsvorschriften geäußert. Das Hauptproblem in Bezug auf die Nachhaltigkeitsanforderungen betrifft jedoch das Verfahren zur Beschränkung von Chemikalien, bei dem mehrere Mitgliedstaaten der Ansicht sind, dass Chemikalien weiterhin einzig der REACH-Verordnung unterliegen sollten.

Konformität von Batterien, Notifizierungsverfahren, Marktüberwachung

Die Mitgliedstaaten haben Bedenken hinsichtlich des Verhältnisses zwischen der Vermutung der Konformität und der Batterieprüfung (Artikel 15) und des Verhältnisses zwischen harmonisierten Normen und gemeinsamen Spezifikationen (Artikel 15 und 16) sowie hinsichtlich der Bewertungsmodule für die Konformitätsbewertung von Batterien (Artikel 17 und Anhang VIII), wobei sie alternative Module vorschlagen.

In Bezug auf die Notifizierungsverfahren schlagen einige Mitgliedstaaten eine obligatorische Akkreditierungsurkunde für die Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen vor (Artikel 25).

Was die Marktüberwachung anbelangt, so weisen die Mitgliedstaaten darauf hin, dass es möglicherweise Überschneidungen bei den Bestimmungen gibt und dass eine weitere Angleichung an den Referenztext des neuen Rechtsrahmens für Produkte und an die Marktüberwachungsverordnung sichergestellt werden muss.

Pflichten der Wirtschaftsakteure

Es wurden zahlreiche Bedenken hinsichtlich der Pflichten des Bevollmächtigten, seiner Benennung durch den Erzeuger, seines Mandats und seiner Aufgaben geäußert. Es wurde darauf hingewiesen, dass Fragen im Zusammenhang mit den Verpflichtungen von Online-Marktplätzen, den Anforderungen zur Entfernbarkeit und Austauschbarkeit von Batterien (in Artikel 11) und den Verpflichtungen der verschiedenen Wirtschaftsakteure im Herstellerregister in Bezug auf die erweiterte Herstellerverantwortung behandelt werden müssen.

Informations- und Kennzeichnungsanforderungen und elektronischer Informationsaustausch

Es besteht allgemeine Besorgnis über die mangelnde Klarheit und die mögliche Überschneidung der Daten- und Informationsanforderungen. Insbesondere stellen die Mitgliedstaaten die Anforderungen des Batteriepasses, die darin enthaltenen Daten und Informationen sowie das Verhältnis zum elektronischen Austauschsystem und dem Batteriemanagementsystem infrage. Einige Mitgliedstaaten schlagen vor, in den Anhang des Vorschlags eine Tabelle aufzunehmen, in der alle Informationsanforderungen aufgeführt sind.

Sorgfaltspflichten in der Lieferkette

In Bezug auf die Sorgfaltspflichten weist die Mehrheit der Mitgliedstaaten darauf hin, dass die Kohärenz mit den horizontalen Rechtsvorschriften, insbesondere mit der angekündigten Gesetzgebungsinitiative zur nachhaltigen Unternehmensführung, und mit anderen Rechtsakten oder Leitlinien in diesem Bereich sichergestellt werden muss.

Die Delegationen befürworten, dass den Sorgfaltspflichten in der Lieferkette ein eigenes Kapitel gewidmet wird.

Das Verfahren zur Bewertung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten verdient besondere Aufmerksamkeit, und die Mitgliedstaaten fordern die Kommission auf, rechtzeitig eine Leitlinie auszuarbeiten.

III. FAZIT

Alle Delegationen halten derzeit weiterhin an einem allgemeinen Prüfungsvorbehalt fest. Auf der Grundlage der bisherigen Beratungen ist der Vorsitz jedoch der Auffassung, dass der Entwurf des Kompromisstextes, der weitgehend auf den Bemerkungen der Delegationen beruht, wesentlich zur Klarstellung des Textes beiträgt.

Viele Bestimmungen wurden umformuliert, um die Kohärenz des Textes zu verbessern und insbesondere die Pflichten der verschiedenen Wirtschaftsakteure in Bezug auf das Inverkehrbringen von Batterien oder die Gewährleistung einer angemessenen Bewirtschaftung von Altbatterien klarzustellen. Wesentliche Änderungen wurden in Bezug auf die Marktüberwachung, die Sorgfaltspflichten in der Lieferkette und die Module für die Konformitätsbewertung von Batterien im Hinblick auf die Marktüberwachung eingeführt. Außerdem wurden einige Änderungen an der Struktur der Informations- und Kennzeichnungsanforderungen vorgenommen, um klare Verpflichtungen zu formulieren und Überschneidungen zu vermeiden.

Dennoch werden im Hinblick auf die Schaffung eines klaren Rechtsrahmens weitere Arbeiten zu horizontalen Fragen erforderlich sein, wie beispielsweise das Ambitionsniveau in Bezug auf Zielvorgaben und Fristen, die Anforderungen an die Bewirtschaftung von Altbatterien und die Verknüpfung mit der Abfallrahmenrichtlinie, die Klärung von Konzepten und Verfahren in Bezug auf das „zweite Leben“ von Batterien und natürlich die Befugnisse der Kommission. Darüber hinaus ist für einige noch offene technische Fragen unter anderem aufgrund der Komplexität des Vorschlags eine weitere Prüfung erforderlich. Dies betrifft insbesondere die Zuordnung von Batterien für leichte Verkehrsmittel zu einer gesonderten Kategorie, die Informationsanforderungen, das Maß an Flexibilität in Bezug auf die Bewirtschaftung von Altbatterien und die Anforderungen für die Wiederverwendung oder Umnutzung von Batterien.

Die für Dezember geplanten zusätzlichen Beratungen über bestimmte Themen dürften weitere Fortschritte bei der Vorbereitung eines überarbeiteten Kompromissvorschlags ermöglichen.

Der slowenische Vorsitz ist entschlossen, weiterhin an einem überarbeiteten Kompromisstext zu arbeiten und sich mit dem künftigen französischen Vorsitz abzustimmen, um die Fortsetzung der Beratungen in der Gruppe „Umwelt“ zu erleichtern und für reibungslose Fortschritte bei diesem Dossier im Rat zu sorgen.

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, den Sachstandsbericht zur Kenntnis zu nehmen und ihn dem Rat zu übermitteln.
